

Vorstand
C 30-2/R 3
4. April 2012

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 10. Mai 2012

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2001/2012 vom 26. Januar 2012 (BAnz. S. 385), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 10. Mai 2012 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 10. April 2012		Mitteilung 2001/2012	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) ab 10. Mai 2012

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

Im Anschluss an Nummer 3 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz als neuer Satz 3 (als weiterer Unterabsatz) eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind von einem Teilnehmerland garantierte Bankschuldverschreibungen, wenn der Mitgliedsstaat an einem Programm der Europäischen Union oder des Internationalen Währungsfonds teilnimmt oder wenn der Mitgliedsstaat die allgemein geltenden Bonitätsanforderungen an Garanten zwar nicht erfüllt,¹ die Bankschuldverschreibungen aber aufgrund einer Ausnahmeregelung insoweit gleichwohl refinanzierungsfähig wären.“

¹ Die Bonitätsanforderungen sind erfüllt, wenn die auf einen Einjahreszeitraum bezogene Ausfallwahrscheinlichkeit 0,40% (entsprechend einem Mindestrating für langfristige Verbindlichkeiten von „BBB-“ von Fitch oder S&P, „Baa3“ von Moody’s oder „BBB“ laut DBRS) nicht übersteigt.